

## **Satzung über regelmäßige Datenübermittlungen aus Organisationseinheiten der Stadt für Zwecke der Kommunalstatistik der Stadt Wolfsburg**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S.576) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.02.2021 (Nds. GVBl. S. 64), i. V .m. §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Statistikgesetzes vom 27.06.1988 (Nds. GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 21.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Kommunalstatistiken**

Zur Wahrnehmung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben, insbesondere für Planungs- und Steuerungsaufgaben im eigenen Wirkungskreis, führt die Stadt Wolfsburg Kommunalstatistiken durch. Hierbei werden rechtmäßig erhobene personenbezogene Daten aus Organisationseinheiten der Stadt Wolfsburg verarbeitet. Sie dienen der Analyse demographischer und sozio-ökonomischer Entwicklungsprozesse in der Stadt und in ihren Teilgebieten, der Ableitung von Handlungsschwerpunkten und der Effektivität der erforderlichen Planungs- und Steuerungsaufgaben im eigenen Wirkungskreis. Die Durchführung von Kommunalstatistiken obliegt gemäß §§ 2 und 9 NStatG i. V. m. der „Satzung über die Statistikstelle der Stadt Wolfsburg und ihre Abschottung“ der Statistikstelle im Referat Strategische Planung, Stadtentwicklung, Statistik der Stadt Wolfsburg.

### **§ 2 Zweck und Gegenstand der Satzung**

- (1) Zweck dieser Satzung ist es, die Übermittlungsgrundlage für Daten der Stadt Wolfsburg zur Durchführung von Kommunalstatistiken für Aufgaben im eigenen Wirkungskreis zu schaffen.
- (2) Die Satzung regelt die regelmäßige Übermittlung von Daten an die kommunale Statistikstelle, die im Geschäftsgang der Organisationseinheiten der Stadt Wolfsburg rechtmäßig angefallen sind (gem. § 3 Abs. 1 NStatG). Hierbei kann es sich um Daten aus folgenden Lebensbereichen handeln:
  1. Bevölkerung
  2. Bauen
  3. Wohnen
  4. Gesundheit
  5. Soziales
  6. Bildung
  7. Erziehung
  8. Verkehr
  9. Kultur
  10. Sport
  11. Sicherheit
- (3) Diese Satzung legitimiert ausschließlich sekundärstatistische Erhebungen. Primärerhebungen mit Personenzug sind durch gesonderte Satzung zu regeln.
- (4) Die Übermittlung von Daten aus in § 2 Abs. 2 benannten Lebensbereichen erfolgt ausschließlich für statistische Zwecke.

### **§ 3 Bestimmung weiterer Kriterien durch die Statistikstelle**

Die Statistikstelle der Stadt Wolfsburg wird bestimmt, die in § 3 Abs. 2 NStatG geforderten Kriterien für jede Kommunalstatistik aus Daten von in § 2 Abs. 2 benannten Lebensbereichen in einer Dienstanweisung zu definieren (DA „Data Warehouse“). Zu benennen sind die Erhebungs- und Hilfsmerkmale, die Art der Erhebung, der Berichtszeitraum und –zeitpunkt sowie die Periodizität.

### **§ 4 Abgrenzung zu anderen Datenübermittlungen**

- (1) Von dieser Satzung unberührt, bleibt die Übermittlung von Daten an die Statistikstelle
1. zur Durchführung von Geschäftsstatistiken im Auftrag der verantwortlichen Organisationseinheit (vgl. RdErl. des MI vom 06.12.2013 – 44-19010/12),
  2. für die statistische Auswertung von Einzelangaben, die ihr nach § 16 Abs. 5 Bundesstatistikgesetz (BstatG) i. V. m. der jeweiligen einzelstatistischen Rechtsvorschrift,
  3. für die statistische Auswertung von Einzelangaben, die ihr nach § 8 Abs. 3 NStatG aus Landesstatistiken übermittelt werden.

### **§ 5 Geheimhaltung**

(1) Die statistische Geheimhaltung wird gemäß § 7 NStatG, § 16 BStatG und der „Satzung über die Statistikstelle der Stadt Wolfsburg und ihre Abschottung“ gewährleistet.

(2) Die Übermittlung von Einzeldaten aus der Statistikstelle ist ausgeschlossen. Die Übermittlung und Veröffentlichung der aufgrund dieser Angaben erstellten statistischen Ergebnisse erfolgt nur in aggregierter Form, sodass ein Rückschluss auf eine bestimmte Person oder ein bestimmtes Objekt nicht möglich ist.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bevölkerungsstatistik der Stadt Wolfsburg vom 23.03.2016 (Amtsblatt Nr. 13/2016, S. 145) außer Kraft.

Wolfsburg, den 22.04.2021

Der Oberbürgermeister  
Klaus Mohrs